

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Gewährleistet die Landesregierung eine landeseinheitliche und praxistaugliche Umsetzung der geplanten Änderungen der NuWGBauVO?

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am
03.02.2026 - Drs. 19/9788,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 10.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort der Landesregierung vom 17.10.2025 (Drs. 19/8715) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/8444 wurden zentrale Punkte zum Änderungsentwurf der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) erläutert. Die Verbandsbeteiligung ist abgeschlossen; die Auswertung läuft. Ein konkreter Zeitpunkt des Inkrafttretens steht noch nicht fest; etwaige Vollzugshinweise will das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erst auf Basis der finalen Verordnung prüfen.

Der Entwurf sieht vor, dass ein „Raum für Verstorbene“ vorhanden sein muss, sofern ein Heim nicht ausschließlich über Wohneinheiten für eine Person verfügt. Die Regelung soll sicherstellen, dass Bewohner nicht in derselben Wohneinheit mit einer verstorbenen Person verbleiben.

Zum Bestandsschutz führt die Landesregierung aus, dass dieser grundsätzlich gebäudebezogen zu prüfen sei; aufgrund unterschiedlicher Konstellationen seien Einzelfallbeurteilungen erforderlich. Dauerhafte Ausnahmen sollen u. a. die Mindestgröße des Wohnschlafraums, die Einzelzimmerquote und den direkten Zugang zu Sanitärräumen betreffen.

Soweit kein dauerhafter Bestandsschutz greife, seien die übrigen Anforderungen bis zum 31.12.2032 zu erfüllen; bei wichtigem Grund könne die Heimaufsicht einmalig um bis zu drei Jahre verlängern. Verbrühungsschutz (§ 6 Abs. 2), Fenstersicherung (§ 7 Abs. 4) und Mediennutzung (§ 8 Abs. 2) seien bereits bis zum 31.12.2025 umzusetzen; hierfür seien Befreiungen oder Verlängerungen nicht vorgesehen. Zugleich sollen die Sonderregelungen nach §§ 9 ff. bei Bestandsfällen bereits mit Inkrafttreten geprüft werden können.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Vorraum“ sei nicht vorgesehen; die Entscheidung soll im Einzelfall durch die Heimaufsichtsbehörden erfolgen.

Daten zur Zahl der Doppelzimmer in Niedersachsen liegen dem Land nicht vor; das NuWG begründet insoweit keine Berichtspflicht gegenüber dem Fachministerium.

1. Bis wann ist mit einem Auswertungsergebnis der Verbandsbeteiligung zu rechnen, und - sofern vorgesehen - bis wann werden Vollzugshinweise an die Heimaufsichten bereitgestellt?

Die Verbandsbeteiligung ist abgeschlossen und ausgewertet. Die Änderungsverordnung soll in Kürze in Kraft treten. Ein konkretes Datum kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Es ist

beabsichtigt, den Heimaufsichten zeitnah nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung Vollzugshinweise bereitzustellen.

2. Wie ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1 n. F. („Raum für Verstorbene“) in Mischkonstellationen zu verstehen: Löst bereits das Vorhandensein einzelner Mehrbett-Wohneinheiten die Vorhaltungspflicht für das gesamte Heim aus, oder ist eine bereichsbezogene Betrachtung möglich?

Der Änderungsentwurf sieht in § 3 Abs. 1 NuWGBauVO vor, dass in jedem Heim ein Raum für Verstorbene vorhanden sein muss, sofern das Heim nicht ausschließlich über Wohneinheiten für eine Person verfügt. Werden demnach auch nur einzelne Wohneinheiten für zwei Personen angeboten, ist für das jeweilige Heim ein entsprechender Raum bereitzuhalten. Bereichsbezogene Betrachtungen sind nicht vorgesehen.

Mit der vorgesehenen Regelung soll weiterhin gewährleistet werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims nicht in derselben Wohneinheit neben einer verstorbenen Person verbleiben müssen. Heime, die ausschließlich Wohneinheiten für eine Person vorhalten, werden durch die geplante Neuregelung insoweit entlastet.

3. Welche Prüflöge sieht die Landesregierung für die Anwendung des Bestandsschutzes bei Umwidmungen, konzeptionellen Änderungen oder Teilumbauten vor (bitte anhand typischer Fallbeispiele darstellen)?

Auf die Antwort der Landesregierung vom 17.10.2025 auf die Kleine Anfrage vom 18.09.2025 (LT-Drs. 19/8715) zu Frage 3 wird verwiesen.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) wird die Heimaufsichtsbehörden bei Bedarf fachlich unterstützen.

4. Wie definiert die Landesregierung den „wichtigen Grund“ i. S. d. § 12 Abs. 3 n. F. (erforderliche Nachweise/Unterlagen, Bewertungsmaßstäbe), und sollen Ausnahmen nach §§ 9 ff. bereits mit Inkrafttreten für Bestandsfälle geprüft werden?

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 NuWGBauVO in der geltenden Fassung kann die Heimaufsichtsbehörde auf Antrag die Frist nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einmalig um längstens drei Jahre verlängern. An dieser Regelung soll auch in der geplanten Änderungsverordnung festgehalten werden.

Bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kann beispielsweise berücksichtigt werden, ob eine Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde zur Abweichung von den Anforderungen der Verordnung nach §§ 9 f. NuWGBauVO nicht möglich war und den Betreibern daher die Gelegenheit gegeben werden kann, die entsprechenden Vorgaben nachträglich zu erfüllen. Bei der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls hat die zuständige Heimaufsichtsbehörde eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sowie den Bedürfnissen und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vorzunehmen.

Mit der vorgesehenen Einführung von Angleichungsfristen in § 12 NuWGBauVO wird es den Heimaufsichtsbehörden ermöglicht, bereits mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu prüfen, ob die Sonderregelungen der §§ 9 f. NuWGBauVO zur Anwendung kommen können.

5. Ist eine landeseinheitliche Auslegungshilfe ist für die Flächenberechnung beim „Vorraum“ vorgesehen, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen? Wenn ja, welche Hilfen hinsichtlich Messstandard und Anrechnung offener Bereiche/Nischen werden gegeben?

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 NuWGBauVO bleibt ein Vorraum, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist, bei der Berechnung der Grundfläche unberücksichtigt. Eine Änderung der Vorschrift ist nicht beabsichtigt. Hierzu kann auf die Antwort der Landesregierung vom 17.10.2025 auf die Kleine Anfrage vom 18.09.2025 (LT-Drs. 19/8715) zu Frage 5 verwiesen werden.

Bereits aus dem Begriff Wohnschlafraum ergibt sich, dass es sich um einen Raum handelt, in dem Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen wohnen und schlafen (vgl. Kunz/Butz/Wiedemann: Kommentar zum Heimrecht, § 14 HeimMindBauV, Rn. 3). In den zu den Wohnschlafräumen zugehörigen Vorräumen wird weder gewohnt noch geschlafen. Vorräume erfüllen daher einen anderen Zweck als Wohnschlafräume und deren Grundfläche kann daher bereits aus diesem Grund nicht der Grundfläche von Wohnschlafräumen hinzugerechnet werden.

Der innerhalb einer Wohneinheit liegende Vorraum umfasst regelmäßig die für den Zugang zum Wohnschlafraum erforderliche Verkehrsfläche und erschließt zugleich den Zugang zu dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO zugehörigen Sanitärraum.

Das MS steht den Heimaufsichtsbehörden für die Bearbeitung von Einzelfällen weiterhin beratend zur Verfügung.

6. In Wohnangeboten ohne pflegerische Leistungen: Inwieweit können Anforderungen an Schmutzraum und Fäkalienspüle funktions- und risikobasiert ausgelegt werden (zentrale Ausstattung, Verzicht in fachlich nicht erforderlichen Fällen), und wie wird in solchen Konstellationen mit der Handlaufpflicht in Fluren verfahren?

Die Anforderung, Schmutzräume und Fäkalienspülen auch in Heimen und den unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten, dient dem Infektionsschutz und der Hygiene. Schmutzräume in jeder Etage mit Wohnschlafräumen sind infektionspräventiv notwendig, da durch andernfalls weitere Wege in Verbindung mit der Bedienung von Türklinken und/oder der Benutzung eines Fahrstuhls das Risiko einer Kontaktübertragung von Biostoffen erhöht ist. Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, dass die Notwendigkeit, die entsprechenden Räumlichkeiten vorzuhalten, besteht. Die Anforderung aus § 24 Abs. 2 S. 2 der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV), dass Schmutzräume und Fäkalienspülen in erforderlicher Zahl vorhanden sein mussten, wurde durch § 3 Abs. 2 Satz 1 NuWGBauVO entsprechend weiterentwickelt und konkretisiert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Menschen mit Behinderungen und gleichzeitig bestehendem Pflegebedarf in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einziehen oder sich bei den bereits in diesen wohnenden Bewohnerinnen und Bewohnern ein Pflegebedarf entwickelt. Es ist kaum vorstellbar, dass beim Entstehen entsprechender Bedürfnisse Schmutzräume und Fäkalienspülen kurzfristig nachgerüstet werden können. Schmutzräume sind daher grundsätzlich auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten.

Im Übrigen sieht die Verordnung bereits vor, dass gemäß § 9 Satz 1 NuWGBauVO mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde eine Abweichung bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen kann. Die konkret erforderliche Anzahl an Schmutzräumen und Fäkalienspülen je Etage mit Wohnschlafräumen orientiert sich auch weiterhin an den Erfordernissen des Einzelfalls.

Die Anforderung in § 7 Abs. 1 Satz 2 NuWGBauVO, in den Einrichtungen Flure und Treppen an beiden Seiten mit Handläufen zu versehen, wurde aus der Heimmindestbauverordnung des Bundes übernommen.

Die Regelung hat sich bewährt und begrenzt im Übrigen auch ein mögliches Haftungsrisiko der Betreiberinnen und Betreiber. Im Einzelfall kann die Sonderregelung in § 9 Satz 1 NuWGBauVO zur Anwendung kommen und dabei gegebenenfalls auch eine risikobasierte Betrachtung stattfinden. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner möglicherweise auf Handläufe aufgrund eines erhöhten Pflege- und Unterstützungsbedarfs angewiesen sein

könnten und das Sturzrisiko von Bewohnerinnen und Bewohnern sehr veränderlich sein kann. Zudem wäre die Frage der Möglichkeit und Praktikabilität einer zeitnahen Nachrüstungsoption in den Blick zu nehmen.

7. Für Räume für gemeinschaftliche Zwecke (§ 4): Greift - und gegebenenfalls in welchem Umfang - ein dauerhafter Bestandsschutz, wenn Schutzziele anderweitig nachweislich erreicht werden? Wie verhält es sich insoweit mit § 6 Abs. 1 (bitte differenziert nach den einzelnen Sätzen antworten)?

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO in der geltenden Fassung sind die Anforderungen der §§ 4 sowie 6 Abs. 1 NuWGBauVO ab dem 01.01.2033 zu erfüllen. Bei einer möglichen Verlängerung um längstens drei weitere Jahre nach § 12 Abs. 2 NuWGBauVO in der geltenden Fassung verschiebt sich diese Frist bis zum 01.01.2036. Die aktuelle Fassung der Verordnung sieht zu §§ 4 und 6 Abs. 1 NuWGBauVO keine dauerhaften Bestandsschutzregelungen vor. Die Sonderregelungen nach §§ 9 f. NuWGBauVO bleiben hiervon unberührt.

Die geplante Änderungsverordnung sieht vor, dass für Heime, die ihren Betrieb bereits vor Inkrafttreten der Verordnung aufgenommen haben, sowie für Gebäude, für deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung vor Inkrafttreten der Verordnung ein Bauantrag gestellt wurde, hinsichtlich der Anforderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO ein Bestandsschutz gelten soll, sodass die Anforderungen in diesem Fall nicht zu erfüllen ist. Im Übrigen ist die Anforderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 NuWGBauVO hingegen zu erfüllen, sofern die Sonderregelungen nach §§ 9 f. NuWGBauVO nicht zur Anwendung kommen können. Die Anforderung in § 4 NuWGBauVO soll nicht in die geplante Bestandsschutzregelung aufgenommen werden.

8. Sind - gegebenenfalls in Verwaltungsvorschriften - Schutzziele oder Mindeststandards zum Hitzeschutz in Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsbereichen geplant, und sind begleitende Hinweise zur Refinanzierung investiver Maßnahmen vorgesehen?

Maßnahmen zum Hitzeschutz beinhalten nicht nur bauliche und technische, sondern auch organisatorische Maßnahmen, die gegebenenfalls für jedes Gebäude im Einzelfall festgelegt werden müssen, sodass dieser Anforderung nicht vollumfänglich in einer Verordnung für bauliche Anforderungen in unterstützenden Einrichtungen oder einer Verwaltungsvorschrift nachgekommen werden könnte. Zweck des Gesetzes ist es nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) im Übrigen schon jetzt, die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in allen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 NuWG vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine pauschale Regelung zu baulichen Aspekten in der Verordnung würde nicht jedem Einzelfall gerecht werden.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat im Jahr 2025 eine Handreichung zur Prävention hitzebedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie ambulanten Diensten veröffentlicht. Zudem wurde im Jahr 2024 das Niedersächsische Aktionsforum Gesundheit und Klima (NAGuK) gegründet, um die Vernetzung und Zusammenarbeit für den klimabedingten Gesundheitsschutz im niedersächsischen Gesundheitswesen zu stärken.

Begleitende Hinweise zur Refinanzierung investiver Maßnahmen sind nicht geplant.

9. Plant das Fachministerium eine einmalige, aggregierte landesweite Erhebung durch die Heimaufsichten zur Zahl der Doppelzimmer, um die Wirkungen der Neuregelung zum „Raum für Verstorbene“ nachvollziehen zu können?

Eine solche Erhebung ist nicht vorgesehen und würde dem Leitgedanken der Landesregierung „Einfacher. Schneller. Günstiger“ widersprechen.

Zudem stellt die geplante Änderung eine Entlastung für die Heime dar. Bislang mussten alle von der Norm betroffenen Heime einen Raum für Verstorbene vorhalten, selbst dann, wenn ausschließlich

Wohneinheiten für eine Person vorhanden waren. Nach der geplanten Änderungsverordnung soll diese Verpflichtung künftig nur noch für Heime gelten, die nicht ausschließlich über Wohneinheiten für eine Person verfügen.

10. Wie wird die landeseinheitliche Auslegung der - wie in der o. g. Antwortdrucksache 19/8715 angegeben - bis zum 31.12.2025 umzusetzenden Vorgaben (Verbrühungsschutz, Fenstersicherung, Mediennutzung) - insbesondere in Wohnformen mit abweichenden Risikoprofilen - sichergestellt? Bestätigt die Landesregierung, dass nach Ablauf der Angleichungsfrist zum 31.12.2032 (gegebenenfalls zuzüglich einmaliger Verlängerung) alle nicht vom dauerhaften Bestandsschutz erfassten Anforderungen vollständig einzuhalten sind? Wie soll die Aufsicht mit nachweislich ernsthaften, aber verzögerten Umsetzungen umgehen (abgestufte Fristsetzungen, Nebenbestimmungen)?

Die Anforderungen des § 6 Abs. 2 (Verbrühungsschutz), § 7 Abs. 4 (Fenstersicherung) und § 8 Abs. 2 (Mediennutzung) NuWGBauVO sind seit dem 01.01.2026 von allen Einrichtungen zu erfüllen, die in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG fallen. Eine Differenzierung der Anforderungen zwischen einzelnen Wohnformen erfolgt nicht.

Abweichende Risikoprofile finden insoweit hinsichtlich der Anforderungen zu Fenstersicherungen Berücksichtigung. Nach § 7 Abs. 4 NuWGBauVO müssen die Fenster der Wohneinheiten nur bei Bedarf so gesichert werden können, dass die Bewohnerinnen und Bewohner diese nur in Kippstellung öffnen können. Vergleichbare Einschränkungen sind beim Verbrühungsschutz und der Mediennutzung nicht vorgesehen.

Neben den vorgesehenen Bestandsschutzregelungen besteht für die Heimaufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit, nach §§ 9 f. NuWGBauVO Zustimmungen zur Abweichung von bestimmten Anforderungen zu erteilen. Im Übrigen haben Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 NuWGBauVO geltende Fassung alle Anforderungen der Verordnung ab dem 01.01.2033 zu erfüllen bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 NuWGBauVO der geltenden Fassung und entsprechender Entscheidung der Heimaufsichtsbehörde spätestens ab dem 01.01.2036.

Die Verordnung ist am 01.10.2022 in Kraft getreten. Seitdem bestand bzw. besteht noch für die Betreiber ein angemessener Zeitraum, um sich auf die Anforderungen einzustellen.

Soweit die Anforderungen der Verordnung nach Ablauf der Übergangsfrist nicht erfüllt sein sollten, würde dies einen Mangel im Sinne der §§ 10 ff. NuWG darstellen, sodass die dort vorgesehenen Maßnahmen (Beratung, Anordnung, Untersagung des Betriebs) in Betracht kommen können, die wiederum mit den allgemeinen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden könnten.

Die Prüfung obliegt den Heimaufsichtsbehörden im Einzelfall. Dabei wird auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein.

Zudem könnten die Heimaufsichtsbehörden prüfen, ob gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 NuWGBauVO vorliegt.